Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/1421

08. 05. 84

Sachgebiet 610

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes über die Einstellung bestimmter Steuerstrafverfahren

A. Problem

Das am 1. Januar 1984 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze hat die Finanzierung der Parteien neu geregelt und die steuerlichen Vorschriften für Zuwendungen an politische Parteien geändert. Offen geblieben ist, wie Verstöße gegen das frühere Steuerrecht zu behandeln sind. Der Entwurf will hier einen Schlußstrich ziehen. Wer den politischen Parteien geholfen hat, ihre verfassungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen, soll die im Zusammenhang mit Spenden fällig gewordenen Steuern nachzahlen, aber nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, für Verstöße gegen die Abgabenordnung, soweit sie vor der Neuregelung der Parteienfinanzierung bei Zuwendungen an politische Parteien oder zugunsten von politischen Parteien begangen worden sind, Straffreiheit zu gewähren. Sie soll beschränkt sein auf die Tatbestände der Steuerhinterziehung und der leichtfertigen Steuerverkürzung (§§ 370, 378 der Abgabenordnung). Eine Befreiung von der Steuerpflicht wird mit der Straffreiheit nicht verbunden; hinterzogene und verkürzte Steuern müssen nachgezahlt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes über die Einstellung bestimmter Steuerstrafverfahren

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Regelung steuerlicher Fragen bei der Parteienfinanzierung

§ 1

Verfahren wegen einer vor dem 1. Januar 1984 begangenen Steuerstraftat nach § 370 der Abgabenordnung oder einer Steuerordnungswidrigkeit nach § 378 der Abgabenordnung werden eingestellt, wenn die Tat Zuwendungen an politische Parteien oder zugunsten von politischen Parteien zum Gegenstand hat. Neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

§ 2

Strafen und Geldbußen, die bei Inkrafttreten dieses Artikels rechtskräftig verhängt sind, werden erlassen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind. Die Straffreiheit erstreckt sich auf die Kosten und die Nebenfolgen im Sinne des § 375 der Abgabenordnung.

§ 3

Für Zuwendungen an politische Parteien oder zugunsten von politischen Parteien, die geleistet und als steuerlich abzugsfähig geltend gemacht worden sind, sind die darauf entfallenden Steuern nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften nachzuentrichten.

§ 4

Sind durch ein und dieselbe Handlung Gesetzesverletzungen, für die Straffreiheit gewährt wird, und andere Gesetzesverletzungen begangen, so erstreckt sich auf die anderen die Straffreiheit nicht. Enthält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen wegen Straftaten, für die Straffreiheit gewährt wird, und andere Einzelstrafen, so ist die Strafe neu festzusetzen.

§ 5

Eintragungen über Verurteilungen nach § 2 im Bundeszentralregister sind zu tilgen.

§ 6

(1) Über die Einstellung entscheidet die Staatsanwaltschaft, solange das Verfahren nicht gerichtlich anhängig ist. Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet das Gericht, das für das Hauptverfahren zuständig wäre; gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

(2) Wird ein gerichtlich anhängiges Strafverfahren vor der Eröffnung des Hauptverfahrens aufgrund dieses Artikels durch Beschluß eingestellt, so steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluß, der die Anwendbarkeit dieses Artikels verneint, ist nicht anfechtbar.

(3) Ist ein Strafverfahren durch einen nicht mehr anfechtbaren Gerichtsbeschluß aufgrund dieses Artikels eingestellt worden, so kann wegen der Tat nur aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel Anklage erhoben werden.

§ 7

(1) Bei rechtskräftig verhängten Strafen entscheidet bei Zweifeln über den Eintritt und den Umfang der Straffreiheit auf Antrag eines Beteiligten das Gericht.

(2) Das Gericht entscheidet auf Antrag auch über die Festsetzung der Strafe nach § 4.

(3) Für das Verfahren gelten die §§ 458, 462 und 462a der Strafprozeßordnung sinngemäß.

§ 8

§ 9 Abs. 1 und 4 sowie § 11 des Gesetzes über Straffreiheit vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 509) sind anzuwenden.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Mai 1984

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

I. Allgemeine Begründung

1. Das Problem der rechtlichen Regelung des Umfangs der Zulässigkeit von Spenden an politische Parteien hat Gesetzgebung und Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland seit Jahrzehnten beschäftigt.

   Das Ziel, nämlich eine Regelung, den Parteien eine von staatlicher Einflußmöglichkeit weitestgehend unabhängige Finanzierungsgrundlage zu sichern, welche zugleich der Chancengleichheit der Parteien und derjenigen der Staatsbürger, die als Spender tätig werden wollen, entspricht und welche schließlich Finanzierungsquellen in dem für die verfassungsmäßige Rolle der Parteien als Antriebskräfte des staatlichen Lebens hinreichenden Umfang ermöglicht, nötigte zu mehrfachen gesetzgeberischen Regelungen.

   Diese wiederum waren verschiedentlichen Korrekturen durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzt. Die unterschiedlichen Maßgaben der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in einer einheitlichen rechtlichen Regelung zu berücksichtigen, bereitete und bereitet beträchtliche Schwierigkeiten.

   Nachdem dieses Problem bereits seit vielen Jahren in der politischen Öffentlichkeit und im rechtswissenschaftlichen Schrifttum erörtert worden war, ergriff der Bundespräsident die Initiative und berief am 4. März 1982 eine Kommission unabhängiger Sachverständiger, die am 14. März 1983 einen Bericht vorlegte, in dem sie einen Regelungsvorschlag unterbreitete, dem der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze" vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577) im wesentlichen gefolgt ist.

2. Die Unzuträglichkeiten, aber auch rechtlichen Unklarheiten, betrafen indessen auch Einzelfragen der Rechtsanwendung, wie z. B. diejenige, ob vor dem 1. Januar 1984 Spenden an Parteien als Betriebsausgaben angesehen werden konnten.

3. Diese Verhältnisse hatten vor der grundlegenden Reform der Parteienfinanzierung Ende 1983 weithin eine Verunsicherung und Erschütterung des Rechtsbewußtseins zur Folge, zumal, wie sich nun herausgestellt hat, in der Vergangenheit alle im früheren Deutschen Bundestag vertretenen Parteien sowie Spender aller Bevölkerungsschichten und politischer Neigungen sowie Spenden von größerem ebenso wie von geringerem Umfang von dieser Unklarheit betroffen waren.

4. Auch was die subjektive Einstellung auf seiten der betroffenen Spender anbelangt, ist vielfach bereits die Kenntnis des formalrechtlichen Unrechtsgehalts nicht vorhanden oder doch nicht nachweisbar. Sie wollten einen aktiven Beitrag zum politischen Leben leisten, ohne sich zu bereichern oder sich Vorteile zu verschaffen. Sie müßten nun zeitaufwendigen Strafverfolgungsmaßnahmen ausgesetzt werden, deren Ausgang in jedem Einzelfall zwar ungewiß, deren Prangerwirkung jedoch unausweichlich sein würde.

5. Im Hinblick auf die dargestellten außerordentlichen Verhältnisse in der Vergangenheit und die grundlegende Neuordnung des Parteienspendenwesens für die Zukunft kann ein rechtspolitisches Interesse an einer Aufarbeitung der Vergangenheit mit den Mitteln des Strafrechts verneint werden. Denn deren Nutzen stünde in keinem vertretbaren Verhältnis zum einen zum Verwaltungsaufwand und zum anderen zum Risiko, bei der großen Zahl der Betroffenen das Gefühl zu erzeugen und zu hinterlassen, zwar formal rechtsstaatlich korrekt, in einem materialen Sinne aber ungerecht behandelt zu werden.

6. Die Gewährung der Straffreiheit läßt die steuerrechtliche Nachzahlungsverpflichtung unberührt.

7. Verfassungsrechtlich bestehen gegen die Gewährung der Straffreiheit keine Bedenken (BVerfGE 2, 213, 219). Dem Gesetzgeber steht für die Gewährung von Straffreiheit ein weiter Gestaltungsspielraum zur Verfügung (BVerfGE 36, 174, 185 f., 191, aber auch BVerfGE 10, 234, 241 f.), deren Grenzen lediglich das Verbot von Willkür zieht.

8. Die öffentlichen Haushalte werden durch den Entwurf nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Das Preisniveau und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung werden nicht berührt.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Der Entwurf sieht in Artikel 1 eine Regelung steuerlicher Fragen bei der Parteienfinanzierung vor. Es sollen bestimmte Steuerstrafverfahren eingestellt werden.

Zu § 1

§ 1 des Entwurfs sieht vor, daß Verfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit oder einer Steuerstraftat, wenn sie Zuwendungen an politische Parteien oder zugunsten von politischen Parteien zum Gegenstand hat, eingestellt und neue Verfahren nicht eingeleitet werden. Das gilt nur für Sachverhalte vor dem 1. Januar 1984, dem Tag des Inkraft-

tretens des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze.

Zu § 2

Die Vorschrift betrifft die aus dem Grundsatz des § 1 sich ergebende Regelung für Strafen und Geldbußen, die bereits rechtskräftig verhängt, aber noch nicht vollstreckt worden sind. Sie werden erlassen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind. Auch etwa erkannte Nebenfolgen nach § 375 Abgabenordnung (AO) entfallen, soweit sie nicht erledigt sind; dasselbe gilt für etwa noch offene Kosten.

Zu § 3

Die Vorschrift stellt klar, daß die Steuerpflicht von der Straffreiheit nicht berührt wird. Soweit Zuwendungen geleistet und als steuerlich abzugsfähig geltend gemacht worden sind, müssen die darauf entfallenden Steuern nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften nachentrichtet werden.

Zu § 4

§ 4 des Entwurfs beschränkt die Straffreiheit auf die in § 1 genannten Verstöße gegen die Abgabenordnung. Auf andere, damit in Tateinheit begangene Gesetzesverletzungen erstreckt sich die Straffreiheit nicht. Satz 2 trifft die sich daraus ergebende, notwendige Regelung für schon erkannte Gesamtstrafen.

Zu § 5

Eintragungen im Bundeszentralregister über Verurteilungen wegen Handlungen, für die Straffreiheit gewährt wird, sollen getilgt werden. Damit werden etwa schon Verurteilte denjenigen gleichgestellt, gegen die das Verfahren aufgrund des Gesetzes vor rechtskräftigem Abschluß eingestellt wird.

Zu § 6

Die Vorschrift enthält die notwendige Verfahrensregelung. Sie bestimmt, daß über die Einstellung die Staatsanwaltschaft entscheidet, solange das Verfahren nicht gerichtlich anhängig ist. Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft kann jeder Beteiligte das Gericht anrufen, das für das Hauptverfahren zuständig wäre. Entsprechend der Strafprozeßordnung ist gegen die gerichtliche Entscheidung die sofortige Beschwerde gegeben. Absatz 2 enthält die entsprechende Regelung für gerichtlich anhängige Strafverfahren. War das Verfahren bereits eröffnet, so entscheidet das Gericht. Absatz 3 trifft die zur Vermeidung von Zweifeln notwendige Bestimmung über die Rechtskraftwirkung der Verfahrenseinstellung aufgrund dieses Gesetzes.

Zu § 7

In Anlehnung an die Strafprozeßordnung sieht die Vorschrift vor, daß etwaige Zweifel darüber, ob und inwieweit die Straffreiheit bereits rechtskräftig verhängte Strafen betrifft, durch das Gericht entschieden werden. Nach Absatz 2 entscheidet das Gericht auch über die Neufestsetzung der Strafe im Rahmen des § 4.

Zu § 8

Die Vorschrift übernimmt Regelungen des Straffreiheitsgesetzes 1970 über die Kosten und die notwendigen Auslagen sowie über die Möglichkeit, auf Freisprechung anzutragen. § 9 des genannten Gesetzes sieht vor, daß nach einer Einstellung des Verfahrens die Vorschriften der §§ 467 und 467 a StPO anzuwenden sind, räumt aber die Möglichkeit ein, die notwendigen Auslagen in Abweichung von diesen Vorschriften der StPO auch angemessen zu verteilen oder nach pflichtgemäßem Ermessen einem der Beteiligten aufzuerlegen. Gegen die gerichtliche Entscheidung über die Kosten und notwendigen Auslagen ist die sofortige Beschwerde gegeben.

Die in § 11 des Straffreiheitsgesetzes 1970 enthaltene Regelung über den Antrag auf Freispruch wird übernommen. Danach hat der Beschuldigte, der seine Unschuld geltend macht, das Recht, die Fortsetzung eines gerichtlich anhängigen Strafverfahrens, das aufgrund des vorliegenden Gesetzes außerhalb der Hauptverhandlung eingestellt wird, zu verlangen, wenn dies geboten erscheint, weil wegen besonderer Nachteile, die mit dem erhobenen Vorwurf verbunden sind, der Beschuldigte ein überwiegendes Interesse hat, von diesem Vorwurf freigesprochen zu werden. Das besondere Interesse des Beschuldigten ergibt sich hier in der Regel schon daraus, daß mit der Einstellung des Verfahrens die steuerliche Nachzahlungspflicht verbunden ist. Allerdings trägt der Beschuldigte das Kostenrisiko. Wird er nicht freigesprochen, sondern das Verfahren aufgrund des vorliegenden Gesetzes eingestellt, so hat der Beschuldigte die notwendigen Auslagen der Beteiligten und die durch die Fortsetzung des Verfahrens entstandenen Kosten wie ein Verurteilter zu tragen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333